

20/SN-332/ME

20/SN-332/ME XVII GP - Stellungnahme (gegen das Original)

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

1014 Wien, Löwelstraße 12, Postfach 124

Tel. 63 07 41 Durchwahl Kl.
NEUE TEL. NR.: 53 441

FS: 13/5451

Zeichen:

Datum: 26.11.1990

Ohne Begleitschreiben an

An das
Präsidium des Nationalrates
z.H. Herrn BRUCKNER
Parlament
1010 Wien

Schriftl. GEBÄHRTEM URF	
Z:	GE 9
Datum: 28. NOV. 1990	
Verteilt: 30. Nov. 1990	

- mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme
- mit der Bitte um gefällige Veranlassung
- Beiliegend die irrtümlich zurückgebliebene Seite 1 unserer Aussendung vom 20.11.1990 (Fremdenpolizeigesetz) in 25-facher Ausfertigung.

i. A. Lust

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	92 - GE/9 70
Datum:	26. NOV. 1990
Verteilt:	30. Nov. 1990 <i>Paul</i>

Dr. Alois Karant
Wien, am 20. 11. 1990

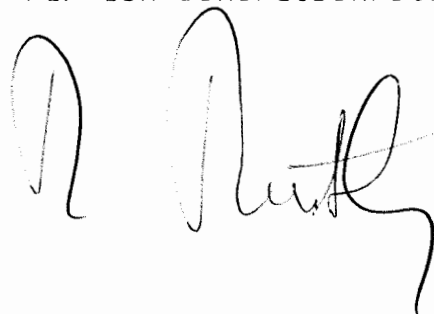
Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen: R-1190/R/Sr
Durchwahl: 515/516

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung der Fremdenpolizei (Fremden-
polizeigesetz 1990 - FrPolG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 26.11.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
112 777/39-I/7/90 18.10.1990

Unser Zeichen: R-1090/R/Sr
Durchwahl: 515/514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Ausübung der Fremdenpolizei (Fremden-
polizeigesetz 1990 - FrPolG).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres zu
dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme
bekanntzugeben:

§ 37 Abs.3 des Entwurfes enthält die Regelung, daß der-
jenige, der einen Fremden entgegen § 3 Abs.1 des Auslän-
derbeschäftigungsgesetzes beschäftigt, die Kosten, die bei
der Durchsetzung eines aus dem Grunde des § 3 Abs.2 Z 8
verhängten Aufenthaltsverbotes erwachsen, sowie die Kosten
der Schubhaft zu tragen hat. Diese Änderung des geltenden
Rechtes ist deshalb nicht einsichtig, da der Fremde und
nicht der Arbeitgeber illegal eingereist ist, so daß nach
Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskam-
mern der Fremde selbst die Folgen dieser gesetzeswidrigen-
Handlung zu tragen hat. Es wird daher beantragt, daß auch

- 2 -

in solchen Fällen der Fremde selbst die Kosten, die sich aus der Durchsetzung des verhängten Hutenthaltsverbotes ergeben, sowie die Kosten der Schubhaft zu übernehmen hat. Im übrigen erscheinen die bisher schon in § 28 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes für Dienstgeber enthaltenen Strafandrohungen für eine präventive Wirkung völlig ausreichend.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: